

PE: 08.09.23
le



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Bildung

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung

Der Landesbehindertenbeauftragte

Dr. Christian Walbrach

Postfach 391155

39135 Magdeburg

Ihr Schreiben vom 01.08.2023

5. September 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Walbrach,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben. Die einem Büroversehen geschuldete verzögerte Beantwortung bitte ich zu entschuldigen.

Sie können versichert sein, dass die Landesregierung trotz der aktuell besonders herausfordernden Situation an unseren Schulen bestrebt ist, die bildungspolitischen Aktivitäten so auszurichten, dass unsere Schülerinnen und Schüler maximale Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe bekommen.

Im Land Sachsen-Anhalt nehmen die Hochschulen und die Landesinstitutionen für den Vorbereitungsdienst und für die Fort- und Weiterbildung das Ziel der Integration und Teilhabe in einer vielfältigen Schullandschaft ernst und setzen die gemeinsamen Empfehlungen von HRK und KMK in ihren Lehramtsstudiengängen, im Vorbereitungsdienst sowie in der Fort- und Weiterbildung um.

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Das gemeinsame Ziel der Koalitionspartner ist es, jedem Kind in Sachsen-Anhalt von Anfang an bestmögliche Bedingungen für dessen individuelle Entwicklung bereitzustellen. Dies soll unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Begabungen und Handicaps ermöglicht werden. Anspruch ist es, dass unsere Schulen dem Gedanken der Inklusion wie auch den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden.

Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Prozess wichtige Ansprechpartner. Sie kennen ihre Kinder am besten. Im Rahmen eines Verfahrens zur Prüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs werden die Erziehungsberechtigten umfassend und ergebnisoffen beraten. Dabei werden die für das Kind oder den Jugendlichen erforderlichen schulischen Maßnahmen in pädagogischer, personeller und auch räumlich-sächlicher Hinsicht erörtert und ergänzende Empfehlungen erteilt. Die Beschulung in einer Förderschule erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Pflicht zum Besuch einer Förderschule besteht nur, wenn die notwendige Förderung nicht an einer Schule einer anderen Schulform – also einer allgemeinen Schule – erfolgen kann.

Ich bin der festen Überzeugung, dass Förderschulen ein Ort sein können, an welchen unseren Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen sehr professionell und qualitativ hochwertig die besten Chancen für ihr späteres Leben und damit Teilhabe gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention eröffnet werden können. Deshalb bin ich sehr gespannt auf die Ergebnisse der Staatenprüfung im Anschluss einer Intervention des Instituts für Menschenrechte und von Eltern bei den Vereinten Nationen in Genf. Voraussichtlich Ende September veröffentlicht der UN-Ausschuss seine finale Bewertung. Ich würde mich freuen, wenn wir uns danach, nach Rücksprache mit der Bundesregierung und innerhalb der KMK, weiter verständigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen


E. Feußner